



**Bundesministerium
für Arbeit und Soziales**



**Niedersächsisches Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Digitalisierung**



**Niedersächsisches Ministerium für
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

Niedersächsischen Ministerium für

Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Berend Lindner

und dem

Niedersächsischen Ministerium für

Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

vertreten durch Herrn Staatssekretär Heiger Scholz

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

in Niedersachsen im Jahr 2020

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen.....	4
III. Vereinbarungen.....	5
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner.....	5
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen.....	5
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	6
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	6
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.....	6
4. Gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern im SGB II.....	7
5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen.....	7
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

schließt das

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem

Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW)

und dem

Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2020 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen sind die zentralen Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Diese Zielvereinbarung ist deshalb darauf ausgerichtet, möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern und die Hilfebedürftigkeit insgesamt zu vermindern. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Vermeidung und Verringerung des Langzeitleistungsbezugs gelegt. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind auch mittel- und langfristig auf dieses Ziel auszurichten. Hierbei fördern sie bei Bedarf verstärkt Frauen und nehmen deren berufliche Integration in den Fokus. Die Stärkung der Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebenden Personen ist neben der Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen eine notwendige Voraussetzung für die erfolgreiche Leistungserbringung der Träger. Das koordinierte und zielorientierte

Vorgehen aller Beteiligten trägt dazu bei, Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu verkürzen und zu verringern.

Die Integration in das Erwerbsleben ist eine der vordringlichsten Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2020 gemäß Jahresprojektion der Bundesregierung vom Januar 2020 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom September 2019 unsicher dar. Die deutsche Industrie ist von konjunkturellen Eintrübungen betroffen, die sich insbesondere in der Automobilindustrie und anderen exportorientierten Branchen deutlich zeigen. Die Binnenkonjunktur ist aber weiter intakt. Auch die Beschäftigung insgesamt zeigt sich noch stabil, verliert aber an Dynamik.

Die Bundesregierung rechnet für das laufende Jahr mit einem Anstieg des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,1 % nach 0,6 % im Vorjahr. Das IAB erwartet ebenfalls ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von 1,1 %.

Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion von über 45,4 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2020 aus (Anstieg um ca. 190.000 Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für das laufende Jahr eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um 116.000 auf knapp 45,4 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2020 einen leichten Anstieg um 25.000 Personen auf 2,292 Mio. Arbeitslose. Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2020 leicht um 2.000 auf knapp 2,28 Mio. Personen steigen. Dies ist auf die Entwicklung im Rechtskreis SGB III zurückzuführen. Im Rechtskreis SGB II wird ein leichter Rückgang von -0,1 % erwartet.

Das IAB erwartet 2020 bundesweit einen Rückgang der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) von -1,7 % der in Ostdeutschland mit -3,7 % etwas stärker ausfällt als in Westdeutschland mit -1,0 %.

Landesebene:

Für das Land Niedersachsen ist davon auszugehen, dass sich die Beschäftigung und die Arbeitslosigkeit trotz eintrübender Konjunktur ebenfalls weiterhin positiv entwickeln. So prognostiziert das IAB für 2020 einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit auf einen historisch niedrigen Stand. Gleichzeitig wird ein weiterer Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erwartet.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2020 sind beim Eingliederungstitel SGB II rund 5,0 Mrd. Euro und für Verwaltungskosten im SGB II rund 5,1 Mrd. Euro veranschlagt. Hinzu kommen Mittel aus Ausgaberesten in Höhe von 400 Millionen Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

Für die zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen sind im Jahr 2020 folgende Haushaltsansätze vorgesehen:

1. für Verwaltungskosten rd. 138,6 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 118,2 Mio. Euro.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) MW und MS schließen zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, beobachtet.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen im Durchschnitt um mindestens 0,6% im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Betreuung und Integration von Langzeitleistungsbeziehenden einschließlich der geflüchteten Leistungsberechtigten sollen dabei im Fokus bleiben. Die Erreichung dieses Ziels setzt längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2020 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Niedersachsen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 1,7% sinkt.

4. Gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern im SGB II

Ziel ist, eine gleichberechtigte Förderung und Integration von Frauen und Männern im SGB II zu erreichen.

Nach Prüfung der regionalen Handlungsbedarfe verständigen sich die Zielvereinbarungspartner auf die nachfolgenden Umsetzungsschritte:

- a) Beobachtung des Anteils der Frauen in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen mit besonderem Fokus auf das Teilhabechancengesetz
- b) Abschluss von individualisierten Zielvereinbarungen zwischen Land und den zugelassenen kommunalen Trägern zur gleichberechtigten Förderung und Integration von Frauen und Männern im SGB II auf Basis der örtlichen Handlungsbedarfe

Unterstützend werden seitens des Landes die Maßnahmen zur Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt sowie der 25 Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft fortgesetzt. Das Land erstellt und veröffentlicht ergänzend halbjährlich den Genderbericht für Niedersachsen und führt im Jahr 2020 Veranstaltungen mit den Jobcentern zur gleichberechtigten Förderung und Integration von Frauen und Männern durch. Darüber hinaus begleitet und kommuniziert das Land die Broschüren zur gleichstellungsorientierten Geschäftspolitik in den Jobcentern sowie die „Hinweise zur Betreuung, Beratung und Aktivierung von Erziehenden im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II“ des Bund-Länder-Ausschusses SGB II zur Veröffentlichung im 1. Halbjahr 2020.

Das Ziel in 2020 ist erreicht, wenn sich die Differenz zwischen den Integrationsquoten von Frauen und Männern der zugelassenen kommunalen Träger verringert.

Das Augenmerk liegt dabei auf den spezifischen Integrationsquoten von Frauen in Partner-BG, Frauen mit Fluchthintergrund sowie (Allein-) Erziehenden.

5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung.

Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern.

Das Land hat eine landesweite Befragung zu den kommunalen Eingliederungsleistungen zur Qualitätsverbesserung durchgeführt. Eine Arbeitsgruppe soll die dabei gewonnenen Erkenntnisse bewerten und für die kommunalen Träger und Jobcenter Handlungsfelder ableiten.

Ziel ist es,

1. für die beteiligten Akteure mehr Transparenz über die Strukturen vor Ort zu schaffen und
2. den Leistungsberechtigten kommunale Eingliederungsleistungen durch eine verbesserte Organisation optimal anzubieten.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - Dialoge zur Zielerreichung. Der Dialog im Frühjahr 2021 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2020 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen dem Land Niedersachsen im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

Die Umsetzung der vereinbarten Ziele nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 wird im Rahmen der Dialoge zur Zielerreichung thematisiert und ggf. durch gesonderte Auswertung begleitet/unterstützt.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Abschnitt II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Hannover, 22.4. 2020

In Vertretung

Staatssekretär

(Dr. Berend Lindner)

Niedersächsisches
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

Hannover, 11.5. 2020

In Vertretung

Staatssekretär

(Heiger Scholz)

Niedersächsisches
Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung

Berlin, 2.6. 2020

In Vertretung

Staatssekretärin

(Leonie Gebers)

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales